

Internationaler Sankt Hubertus – Orden

Ordensregeln

§ 1 Verfassung, Aufgaben und Insignien des Ordens

§ 2 Gliederung des Ordens

§ 3 Aufnahme und Mitgliedschaft

§ 4 Ämter des Ordens

§ 5 Veranstaltungen, Zeremoniell und Gebräuche

§ 6 Ränge und Ehrungen

§ 7 Gerichtsbarkeit

§ 8 Fortbestand des Ordens

§ 1 Verfassung , Aufgaben und Insignien des Ordens

(1) Der von Reichsgraf Franz Anton von Sporck 1695 gegründete Sankt Hubertus-Orden wurde am 9. Mai 1950 in Österreich restituiert. Der restituierte Orden erhielt am 10. Mai 1950 den Namen „Internationaler Sankt Hubertus-Orden“. Er ist Nachfolger des Sankt Hubertus-Ordens von 1695. Das Fundament für die vorliegenden Ordensregeln ist die Konstitution vom 10.5.1950. Als traditioneller Sitz des Ordens wurde Österreich festgelegt.

(2) Die Devise des Ordens lautet :

Deum diligite, animalia diligentes ®

(3) Die offiziellen Ordenssprachen sind Deutsch und Englisch. Die Ordenssprachen der nationalen Balleien sind deren Landessprachen. Die Ordensregeln sind in den folgenden Sprachen

verfaßt : deutsch , englisch , französisch , spanisch , portugiesisch.

(4) Der Internationale Sankt Hubertus-Orden ist ein Ritterorden mit hierarchischem Aufbau.

(a) Die Aufgaben des Ordens :

(aa) Einsatz für Erhaltung des gesamten Jagdwesens in aller Welt, der verschiedenen Formen der Jagdkultur und Achtung des national unterschiedlichen jagdlichen Brauchtums;

(bb) Ausübung der Jagd im Sinne der Ordensdevise;

(cc) Förderung von Schutz und Pflege der freilebenden Tierwelt, deren Lebensräumen und naturnahen Lebensgemeinschaften;

(dd) Landschaftsgerechte Bewirtschaftung jagdbarer Tiere. Einsatz für Verständnis für Zusammenhänge in der Natur für Jäger und jagdfremde Personen;

(ee) Pflege und Verständnis der Gemeinsamkeiten und Kameradschaft unter den Jägern in aller Welt;

(ff) Hoher ethischer Anspruch der Ordensbrüder untereinander;

(gg) Der Internationale Sankt Hubertus-Orden gründet sich auf

dem Boden christlicher Kultur. Der Orden ist überkonfessionell. Seine Mitglieder anerkennen den Hl. Hubertus als Schutzpatron von Jagd und Jägern. Gemäß der Restitution in Österreich ist Österreich auch das Stammland des Ordens.

(b) Die Insignien des Ordens sind :

(aa) Das allgemeine Ordenszeichen als achtspitziges Malteserkreuz in Grün mit goldfarbenem Rand mit montiertem, stilisierten silberfarbenen Hirschgeweih.

(bb) Der Ordensmantel als Pluviale aus dunkelgrünem Samt, gefüttert mit roter Seite. Auf der linken Seite grünes, achtspitziges Malteserkreuz mit silberfarbener Umrandung.

Das Ordenswappen als grünes, achtspitziges Malteserkreuz mit goldfarbener Umrandung, zwischen den Kreuzbalken goldfarbenedes Eichenlaub sowie weißes Spruchband mit der Ordensdevise.

(cc) Die Ordensfahne dunkelgrün, an beiden Längsseiten je ein schmaler, dunkelgrüner und weißer Längsstreifen. In der Mitte weißes Feld mit dem Ordenswappen.

(dd) Der Wappenschild goldfarben mit kleinem allgemeinem Ordenszeichen, an grüner Kordel am Hals getragen.

(c) Die an einen Ordensrang gebundenen Insignien sind:

(aa) Das Ritterkreuz als achtspitziges Malteserkreuz in Grün mit goldfarbener Umrandung, goldfarbenedes Eichenlaub zwischen den Balken.

(bb) Das Ordenswappen in Metallausführung.

(cc) Das Großoffiziers-Kreuz als achtzackiger, silberfarbener Strahlenstern mit aufmontiertem Ordenswappen; Feldbinde als 35 mm breites, dunkelgrünes Band, 8 mm weißer Seitenstreifen 8 mm vom Rand entfernt.

(dd) Das Großkreuz als doppelter, sechzehnackiger silberfarbener Strahlenstern mit aufmontiertem Ordenswappen.

(ee) Die Insignien der Ehrenzeichen „pro meritis“ sind Ritterkreuz mit silberfarbenem Eichenlaub, auf der Rückseite mit „pro meritis“ graviert, die Insignie eines Ehrenritters ohne Gravur.

§ 2 Gliederung des Ordens

(1) Der Internationale Sankt Hubertus-Orden ist in drei Ebenen gegliedert.

(2) Der **Großmeister** steht dem gesamten Orden vor. Der Großmeister kann seinen Wohnsitz zum administrativen Ordenssitz erklären.

(2) Das **Große (internationale) Kapitel** ist oberstes Führungs- und Verwaltungsorgan des Gesamtordens.

(3) Die **nationalen Balleien** mit **nationalem Kapitel**; diese können in Konventikel (mit Kapitel) untergliedert werden.

(4) Mitglieder des Ordens sind Rechtsritter oder Ehrenritter. Anwärter auf die Rechtsritterschaft sind Junker.

§ 3 Aufnahme und Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Orden kann durch ein Aufnahmeverfahren erworben werden.

(2) Der Bewerber soll sich selbst und aus freien Stücken und in schriftlicher Form an die Ballei um die Aufnahme bewerben. Es sind ein ausführlicher Lebenslauf, 2 farbige Paßbilder, amtliches Führungszeugnis und Angabe von jagdlichen Aktivitäten und/oder wissenschaftlichen Arbeiten, Publikationen oder Ähnliches vorzulegen.

Die Aufnahmemodalitäten können nationalen Gegebenheiten entsprechen.

(3) Die Bewerbung kann an jedes Mitglied des Ordens (Rechtsritter) zur Weiterleitung an das zuständige Gremium gerichtet werden.

(4) Vor der Aufnahme mündlicher Vortrag vor den Rechtsrittern der Ballei über seine Person, eventuell Beantwortung möglicher Fragen aus dem Kreis der Ordensbrüder.

Bei Vorliegen besonderer Gründe zur Vertraulichkeit soll der Großprior spätestens 8 Wochen vor einer vorgesehenen Aufnahme des Bewerbers in den Orden informiert werden, der dieses dem Großmeister zur Entscheidung übergibt.

(5) Eine Aufnahme ist auf natürliche Personen beschränkt.

Voraussetzungen sind die Anerkennung der Ordensziele und der Ordensregeln, Anerkennung des hl. Hubertus als Schutzpatron des International Sankt Hubertus-Ordens sowie eine qualifizierte Mehrheit in der Ballotage, die das aufnehmende Gremium durchzuführen hat.

(6) Bei Erfüllung dieser Kriterien erfolgt die Aufnahme zunächst als Junker, Mindestalter 21 Jahre. Dem Junker wird ein Pate aus der Rechtsritterschaft als Betreuung zugeteilt.

Die feierliche Aufnahme erfolgt im Rahmen einer Ordensveranstaltung (s. § 5.).

(7) Zur Erhebung eines Junkers in den Rang eines Rechtsritters des Ordens bedarf es weiterer Bedingungen :

Bewährung als Junker, Ballotage des Kapitels der nationalen Ballei mit qualifizierter Mehrheit, Mindestalter von 30 Jahren, Übernahme der Patenschaft durch 2 Rechtsritter, Zustimmung des Großmeisters, Ablegung des Ordenseides (s.§ 5.)

Nach Ablegung des Ordenseides führt der Rechtsritter die Bezeichnung „Ordensbruder“.

(8) Der Großmeister kann die Aufnahme eines Bewerbers bei Vorliegen besonderer Bedingungen unter Umgehung des Status eines Junkers unmittelbar zum Rechtsritter verfügen.

(9) Ein Junker wird dem ritterlichen Gefolge eines Konventikels seiner nationalen Ballei zugeteilt.

(10) Der Rechtsritter ist nach seiner Aufnahme entsprechend seiner Staatsbürgerschaft Mitglied der betreffenden nationalen Ballei.

Eine Zugehörigkeit zum Orden ist daran gebunden. Damit bedeutet ein Ausscheiden aus der nationalen Ballei auch das Ausscheiden aus dem Orden.

(11) Auf Antrag des Kapitels einer Ballei kann der Großmeister der Aufnahme einer Person in den besonderen Status der Ehrenritterschaft zustimmen. Dazu gelten die für die Aufnahme von Rechtsrittern bestehenden Kriterien, jedoch wird der Ordenseid nicht geleistet.

(12) Die Mitgliedschaft im Int. Sankt Hubertus-Orden endet in der Regel mit dem Tode des Ordensangehörigen.

Darüber hinaus endet sie für Junker, wenn der Betreffende seinen Wunsch nach Beendigung der Zugehörigkeit schriftlich dem zuständigen Großprior erklärt. Der Junker wird dann von seinem feierlichen Versprechen (s.§ 5.) entbunden. Für Rechtsritter auch durch stille Verabschiedung auf Grund eigenen Begehrens oder durch ordensgerichtlich festgelegte stille Verabschiedung oder Ausschluß aus der Konvention (s.§ 7).

(13) Längeres Desinteresse an Aktivitäten und Zielen des Ordens wie auch Verweigerung beschlossener finanzieller Beitragsleistungen gegenüber dem Orden trotz schriftlicher Mahnung mit Empfangsbekanntnis können nach Beschluß des jeweiligen nationalen Kapitels mit stiller Verabschiedung geahndet werden.

§ 4 Ämter des Ordens

(1) Das höchste Amt im Orden ist das Amt des **Großmeisters**, er bekleidet zugleich den höchsten Rang (Großkreuz).

(2) Der Großmeister ist auf unbestimmte Zeit in sein Amt eingesetzt.

Er kann während seiner Regierungszeit einen Nachfolger bestimmen. Ist kein Nachfolger bestimmt, wird der nächste Großmeister vom Großen Kapitel per Ballotage gewählt, einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich.

Beschlüsse des Grossen Kapitels, die mit erforderlicher einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, präzisieren die Rechte und Pflichten des Grossmeisters

(3) Er kann an allen Sitzungen und Veranstaltungen der einzelnen Gliederungen des Ordens teilnehmen. Im Falle von Stimmgleichheit bei notwendigen Abstimmungen im Großen Kapitel zählt seine Stimme doppelt.

Diese Abstimmungsregelung gilt auch in ihren Kapiteln für Großprieore und Priore.

(4) Der Großmeister führt den Orden unter Mithilfe des Großen Kapitels (Internationales Kapitel) als Ordensregierung. Beschlüsse des Grossen Kapitels sind für alle Mitglieder des Ordens, die in den gem. § 2 aufgeführten drei Gliederungsebenen erfasst sind, verbindlich und bindend

(5) Mitglieder des Großen Kapitels :

die Großprieore der nationalen Kapitel sind geborene Mitglieder des Großen Kapitels;

Dem Großen Kapitel gehören außerdem folgende Regierungsämter an:

- der Ordenskanzler,
- der Justitiar,
- der Secretarius,
- der Quaestor,
- drei Räte,
- Marschall,
- Herold
- Archivar
- Zeremonarius.

(6) Die gleichen Ämter gelten für die Balleien und die Konventikel. Der Wirkungsbereich der nationalen Ballei ist durch die jeweiligen Staatsgrenzen definiert.

Die Ballei wird vom Großprior geführt unter Mithilfe des nationalen Kapitels.

Eine Untergliederung der Ballei in einzelne Konventikel ist nach regionalen oder landsmannschaftlichen Gesichtspunkten möglich.

Dem Konventikel steht der Prior vor. Der Prior wird vom Großprior berufen, das Kapitel des Konventikels entspricht der beschriebenen Gliederung.

(7) Weitere Ämter können temporär oder fakultativ besetzt werden : Patenschaften, Gerichtsämter, Ordensgeistliche .

(8) Die Großpriore sowie die Regierungsämter im Großen Kapitel werden allein vom Großmeister auf unbestimmte Zeit berufen. Für die Berufung eines Großpriors kann der Großmeister Vorschläge des bisherigen Großpriors und/oder dessen nationalen Kapitels einholen, ohne an diese gebunden zu sein.

Die Großpriore berufen die Mitglieder ihres Kapitels, die Priore entsprechend die Amtsträger ihres Kapitels.

(9) Regierungsämter können nur von Rechtsrittern bekleidet werden.

(10) Abberufungen aus Regierungsämter erfolgen auf den drei Ebenen des Ordens mit Zustimmung des zuständigen Kapitels mit einfacher Mehrheit.

Rücktritt eines Amtsträgers muss dem zuständigen zur Abberufung Berechtigten (Prior, Großprior, Großmeister) in Schriftform mitgeteilt werden. In diesem Falle ist die Zustimmung des entsprechenden Kapitels nicht erforderlich.

(11) Das frei gewordene Amt soll innerhalb von drei Monaten wieder besetzt werden, der abberufene oder zurückgetretene Amts- bzw. Funktionsträger nimmt seine bisherige Aufgabe bis zur Ernennung seines Nachfolgers wahr. Diesem übergibt er alle seine ordensbezogenen Unterlagen, tätigkeitsbezogene Merkmale werden danach abgelegt. Gleiches gilt für die Berufung in ein höheres Amt.

(12) Die **Aufgaben der Amtsträger** ergeben sich in allen Ordensgliederungen aus ihrer Bezeichnung :

(a)Der **Kanzler** verantwortet die Durchführung der Regierungsarbeit, er ist das Bindeglied sowohl in die nächst höhere als auch nächst niedere Tranche der Ordensstruktur. Der Kanzler des Großen Kapitels ist Verbindung insbesondere zwischen Großmeister und Großprioren.

Im Falle einer Vakanz des Großmeisteramtes führt der Kanzler den Orden bis zur Investitur eines neuen Großmeisters, entsprechend den Aufgaben des Balleien bzw. Konventikelkanzlers.

Der Kanzler ist in seinem Bereich auch für die Kundmachung von Erlässen verantwortlich.

(b) Der **Justitiar** überwacht Anwendung und Einhaltung der Ordensregeln, auch bei Erlässen und Dekreten, die er mit zu unterschreiben hat. Der Justitiar nimmt einem aufzunehmendem Junker das feierliche Versprechen, einem aufzunehmendem Ritter den Ordenseid ab.

(c) Der **Secretarius** ist für den Schriftverkehr zuständig, für die Erstellung von Dekreten und Erlässen in zweifacher Ausfertigung. Insbesondere führt er bei allen Sitzungen seines Rayons das Protokoll, das er vollständig und rasch erstellt.

(d) Der **Quaestor** verwaltet das Vermögen des Kapitels, dem er angehört und legt bei Kapitalsitzungen Rechenschaft ab über Einnahmen und Ausgaben.

Wenn eine Ballei für ihre finanziellen Vorgänge eine Unterorganisation einrichtet, die den Gesetzen des jeweiligen Staates unterworfen ist, so sind dennoch die Beschlüsse des Kapitels bzw. der Ballei vorrangig; dieser Vorrang ist in die Satzungen der Unterorganisation aufzunehmen.

(d) Die **Räte** sind stimmberechtigte Mitglieder, möglichst mit Lebenserfahrungen und Erfahrungen im Orden. Ihnen können auch besondere Aufgaben übertragen werden.

(e) Der **Marschall** ist für organisatorische Aufgaben in seinem Kapitel und in seiner Ballei zuständig, insbesondere bei Veranstaltungen.

(f) Der **Herold** ist für Beschaffung und zur Verfügung halten von Insignien und Pluvialen verantwortlich.

Er verwahrt die für das Ordenszeremoniell vorhandenen erforderlichen Effekten und hält sie dafür bereit.

(g) Der **Archivar** verwaltet und verwahrt das Archiv seines Kapitels, Kopien der Urkunden, Dekrete, Erlässe und Protokolle. Er führt die Chronik der Ballei (Ordensbuch).

(h) Der **Zeremonarius** ist für den regelhaften Ablauf des Zeremoniells bei Veranstaltungen des Ordens oder bei anderen Veranstaltungen ,an denen der Orden teilnimmt, verantwortlich. Er verwahrt den Zeremonienstab und hält ihn bereit.

(i) Wenn Amtsträger verhindert sind, ihren Aufgaben selbst nachzukommen, sollen sie sich durch einen anderen Ordensbruder vertreten lassen.

(k) Die Besetzung mehrerer Ämter durch ein- und denselben Ordensbruder ist in besonderen Fällen möglich.

(13) Sitzungen des Großen Kapitels werden nach Weisung des Großmeisters vom Kanzler des Großen Kapitels, der Balleien vom Großprior oder dessen Kanzler, entsprechend auch für die Konventikel, einberufen; gemäß ihrer Gliederung im Orden werden sie geleitet vom Großmeister, Großprior oder Prior, bei deren Verhinderung durch einen bevollmächtigten Vertreter.

Wenn 5 stimmberechtigte Mitglieder aus besonderen Gründen eine außerplanmäßige Sitzung des Kapitels beantragen, wird diese vom zuständigen Amtsträger einberufen.

(14) An den Sitzungen sollen alle Amtsträger teilnehmen.

An Sitzungen des Großen Kapitels können Ordensmitglieder im Range von Großoffizier, im nationalen Kapitel im Range von Komtur und im Konventikel im Range von Offizier teilnehmen.

Wenn sie nicht als Delegierte eines stimmberechtigten Mitgliedes teilnehmen, haben sie aber kein Stimmrecht.

Großmeister, Großprior oder Prior können die Teilnahme auf Mitglieder des Kapitels beschränken.

(15) Die Beratungen in den Kapiteln sind geheim.

Zeitpunkt und Ausmaß der Bekanntgabe von Beratungen und Beschlüssen obliegt dem Leiter der Sitzung, bei Verhinderung von Großmeister, Großprior oder Prior nach Rücksprache mit diesen.

(16) Abstimmungen in den Kapiteln können geheim durch Ballotagen oder offen durchgeführt werden, die Herbeiführung einer Entscheidung darüber obliegt dem Leiter der Sitzung.

Abstimmungen über Ordensmitglieder oder –anwärter sind grundsätzlich als Ballotage durchzuführen.

(17) Für alle Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Leiters der Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Gültigkeit von Abstimmungen sind von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten unabhängig. Mitglieder des Grossen Kapitels, die mehr als eine Funktion ausüben, besitzen Stimmrechte in Höhe der Anzahl ihrer Funktionen.

(18) Bei Verhinderung der Teilnahme kann nur eine Stimme für die betreffende Sitzung an ein Mitglied des Kapitels oder einen dafür gesondert berechtigten Rechtsritter durch schriftliche Vollmacht, evtl. mit Anweisungen, übertragen werden. Der Bevollmächtigte hat diesen Anweisungen zu folgen, andernfalls ist seine eigene Stimme ungültig. Eine briefliche Abstimmung ist möglich, sie ist an den Leiter der Sitzung zu richten.

(19) Sitzungen der Kapitel sollen mindestens zweimal im Jahr mit einer Frist von 8 Wochen einberufen werden. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge der Kapitelmitglieder oder aus der Rechtsritterschaft zur Tagesordnung sind an den Einberufenden zu richten.

Der Korrespondenzweg im Orden geht ausschließlich über Priore, Großpriore und Kanzler des Großen Kapitels; der direkte Weg an den Großmeister ist im Orden nicht vorgesehen.

(20) Eine neue nationale Ballei kann errichtet werden, wenn Großmeister und Großes Kapitel mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben.

Die Gründung findet in feierlicher Form mit gleichzeitiger Ernennung des Großpriors dieser Ballei statt. Generell soll ein Amt in einem Kapitel nicht länger als 3 Monate unbesetzt bleiben.

Wenn die Mitgliederzahl einer Ballei unter drei Rechtsritter absinkt, können diese durch Erlass des Großmeisters einer anderen, benachbarten Ballei zugeteilt werden. Ein innegehabtes Amt erlischt.

§ 5 Veranstaltungen, Zeremoniell und Gebräuche

(1) Der Internationale Sankt Hubertus-Orden hat Regeln und Formen für die verschiedenen Anlässe seines Auftretens innerhalb des Ordens und nach außen.

(2) Veranstaltungen finden statt als Konventikel –, Balleien- oder Ordenstreffen, an denen sich die dazugehörigen Mitglieder versammeln.

(3) Kapitelsitzungen werden zumeist im Rahmen einer Veranstaltung der betreffenden Ordensgliederung abgehalten, können aber auch unabhängig davon stattfinden.

(4) Ein Ordenstreffen ist eine gemeinsame Veranstaltung mehrerer nationaler Balleien.

(5) Das internationale Ordenstreffen ist das Zusammenkommen der Ordensbrüder aller nationaler Balleien. Es soll im Rhythmus von mindestens 3 Jahren stattfinden und wird alternierend von einer nationalen Ballei ausgerichtet.

Der Marschall des Großen Kapitels ist gehalten, die Vorbereitungen dazu zu koordinieren oder dem Marschall der Ballei zu übertragen, welche das internationale Ordenstreffen veranstaltet.

(6) Balleientreffen sollen mindestens zweimal im Jahre stattfinden. einmal um den Termin 10. Mai (Restitutionstag 1950), einmal um den Termin 3. November (Hubertustag).

(7) Zu den Ordenstreffen soll immer ein Konvent der Ordensbrüder stattfinden mit Behandlung ordensinterner Ereignisse und Fragen, zudem mit Vorträgen von Ordensbrüdern oder Gästen über Themen, die für den Orden interessant sind.

Ordensfremden Personen kann die Teilnahme am Konvent gestattet werden.

Zu den Herbsttreffen soll möglichst eine gemeinsame Jagd (Ordensjagd) stattfinden sowie Teilnahme an einem Gottesdienst erfolgen. Die Einladung von Ordensbrüdern anderer nationaler Balleien ist wünschenswert.

(8) Bei besonderen Anlässen können alle Formen von Versammlungen stattfinden.

Eine besondere Form der Veranstaltung ist gegeben, wenn in ihrem Rahmen eine Investitur stattfindet.

(9) Die Aufnahme von Junker, Ritter, Ehrenritter wie auch die Erhebung in eine höhere Rangstufe, ganz besonders eine Investitur des Großmeisters sollen in feierlichem Rahmen erfolgen, in einzelnen Fällen kann der Großprior eine Junkeraufnahme, der

Großmeister eine Ritteraufnahme außerhalb eines Balleientreffens zulassen.

Für das Zeremoniell bei Investituren ist der Zeremoniarus der veranstaltenden Ballei, beim internationalen Ordensstreifen der Zeremoniarus des Großen Kapitels verantwortlich.

Der genaue Ablauf des Zeremoniells ist als Anhang den Ordensregeln beigegeben. Für die Investitur bekommt jeder Teilnehmer, vor allem der Aufzunehmende, frühzeitig genug diesen Anhang, um einen würdevollen Verlauf zu sichern.

(10) Eine Investitur ist eine rein ordensinterne Angelegenheit. Sie sollte daher nicht im Rahmen oder am Ende eines öffentlichen Gottesdienstes in Anwesenheit der Gottesdienstbesucher erfolgen, es sei denn, daß es sich nur um Ordensangehörige (auch Familienangehörige) in einem reinen Ordensgottesdienst handelt.

(11) Die Aufnahme eines Bewerbers als Junker wird vom Großprior der betreffenden Ballei oder dessen Beauftragten vorgenommen, dem er das folgende feierliche Versprechen abzugeben hat :

„Ich verspreche bei meiner Ehre, dem Internationalen Sankt Hubertus - Orden in Treue und Gehorsam Gefolgschaft zu leisten, seinen ethischen Zielen zu dienen, seinen Nutzen zu mehren, Schaden vom ihm abzuwenden und allen Ordensangehörigen ohne Rücksicht auf die eigenen Interessen ein Bruder zu sein.“

Der Junker wird nach seiner Aufnahme von seinem Paten betreut.

(12) Die Aufnahme als Ritter ist an die Genehmigung des Großmeisters gebunden. Der Ritterschlag erfolgt nur durch den Großmeister oder einen von ihm beauftragten Amts-/ Würdenträger.

Zur Aufnahme als Rechtsritter hat der Junker den Ordenseid abzulegen und nachzusprechen .Der Gebrauch der Formulierung „vor dem Allmächtigen“ oder „ so wahr mir Gott helfe!“ ist fakultativ.

„ Ich schwöre, die Verfassung und die Regeln des Internationalen Sankt Hubertus-Ordens anzuerkennen, meine Kraft zum Wohle des Ordens jederzeit einzusetzen , seinen Nutzen zu mehren und Schaden vom ihm abzuwenden , stets zur Verwirklichung der Ordensziele beizutragen ,meine Pflichten im Orden treu und gehorsam zu erfüllen , jedem Ordensangehörigen Schutz und Hilfe ohne Rücksicht auf die eigene Einstellung und Interessen angedeihen zu lassen.“

Die beiden Paten begleiten das Zeremoniell.

(13) Erhebungen in einen höheren Rang werden je nach Rangstufe durch den Großprior oder den Großmeister oder einen von ihm beauftragten Amts- oder Würdenträger, der mindestens den gleichen Rang bekleidet, vorgenommen. Der Überreichung der Insignie geht eine kurze Laudatio voraus.

(14) Eine Ernennung zum Ehrenritter erfolgt in der gleichen Weise wie Erhebung in einen höheren Rang. Der Betreffende wird vor der Ernennung über seinen Status im Orden ausführlich durch einen vom Großmeister / Großprior beauftragten Amts- oder Würdenträger aufgeklärt, seine Zustimmung zur Ernennung ist Voraussetzung.

Der Ehrenritter legt keinen Ordenseid ab, es gibt für Ehrenritter keine Rangabstufungen.

(15) Für Erhebungen in einen höheren Rang oder Einsetzung in ein Amt ist ein einfaches Zeremoniell vorgesehen, bei dem mit einer Laudatio oder Begründung durch den Großprior oder Großmeister die neue Insignie übergeben bzw. das neue Amt übertragen wird. Dieses Zeremoniell soll im Rahmen einer Investitur oder einer Kapitelsitzung bzw. eines Konventes stattfinden.

(16) Als Anrede der Ordensmitglieder untereinander wird - so im deutschsprachigen Raum - für Junker die dritte Person Singular sein („ Sie „).

Für Rechts- und Ehrenritter gilt, sofern es Ordensmitglieder nicht anders handhaben wollen, der Gebrauch der Anrede mit „ Du „

Der pluralis majestatis ist im Orden nicht üblich.

Inwieweit und bei welchen Anlässen der Großmeister mit „Excellenz“ angesprochen werden möchte, liegt allein in seiner Entscheidung.

(17) Die Basis der ordensüblichen Anrede ist „Ordensbruder „ oder die Amtsbezeichnung. Im offiziellen schriftlichen ordensinternen Umgang wird die Bezeichnung des Amtes vorgesetzt ohne „Herr“ !

(18) Als Ordenskleidung ist für Investituren zum Ritter, bei Kirchgängen oder besonders hohen Anlässen (Staatsempfang o.ä.) der sog. große Ordensanzug zu tragen: weißes Hemd mit schwarzer Fliege, dunkle Hose und dunkelgrünes Sakko (Jagdsmoking) oder Smoking. Ebenso können Uniform oder Frack getragen werden. Dazu werden die Dekorationen angelegt.

Überkleidung ist das Pluviale. Es wird mit Ausnahme von Investituren, wenn sie in geschlossenen Räumen stattfinden, getragen, sonst grundsätzlich nur bei entsprechenden Anlässen und nur im Freien und beim Kirchgang.

Kopfbedeckung ist das Barett. Es wird in der Kirche abgesetzt.

Für Sitzungen gibt es üblicherweise keine besondere Kleiderordnung. Ausnahmefälle werden durch den Ranghöchsten geregelt.

(19) Die Zugehörigkeit zum Orden kann im allgemeinen Umfeld durch Tragen des kleinen Ordenszeichens erkennbar gemacht werden.

Auch zur Jagd kann grundsätzlich das allgemeine Ordenszeichen und/oder der Halsschild getragen werden. Dekorationen werden nicht angelegt.

(20) Begrüßung und Verabschiedung der Ordensbrüder unter einander soll mit der Ordensdevise erfolgen, ebenso Beginn und Ende von Sitzungen.

(21) Wenn Einverständnis der Angehörigen besteht, bilden bei Beerdigung eines Ordensbruders die anwesenden Ordensbrüder einen Kreis um das offene Grab, halten sich an den Händen, lassen eine Lücke frei und der Ranghöchste spricht die Ordensdevise in alle vier Himmelsrichtungen vor; bei Trauerfeiern halten Ordensbrüder während der Feier Wache am Sarg. Wenn gestattet, kann der Sarg mit dem Pluviale bedeckt sein.

(22) Der Gebrauch des Ordensnamens, der Ordensdevise, von ordentypischen Insignien oder Kleidungen für private Zwecke ist grundsätzlich nicht erlaubt (gesetzlich geschützt !).

Der Großmeister, in seinem Auftrag der Ordenskanzler oder der Großprior kann Ausnahmen auf Antrag gestatten.

(23) Tritt die Ritterschaft des Ordens im Rahmen eines Einzuges (z.B. Kirche) geschlossen im großen Ordensanzug und mit Pluviale auf, geht der Zeremoniar voraus, gefolgt vom Herold, danach die Junker, gefolgt von den Rittern, den Amtsträgern des Großen Kapitels, den Großprioren; am Schluß der Großmeister, flankiert vom Ordenskanzler und dem nationalen Großprior (s. Anhang)

§ 6 Ränge und Ehrungen

(1) Im Internationalen Sankt Hubertus-Orden gibt es mehrere Rangabstufungen, deren Dekorationen in den Abbildungen dargestellt sind :

(2) Der Junker trägt das allgemeine Ordenszeichen (Abb. 2) an der linken Brustseite;

Der Ritter trägt das Ritterkreuz (Abb. 2) mit grünem Band und weißem Seitenstreifen am Hals;

der Offizier das Offizierskreuz (= Ordenswappen , Abb. 3) an der linken Brustseite.

Ordenswappen am grünen Band mit weißem Seitenstreifen, getragen am Hals ist die Dekoration des Komturs (Abb. 4)

der Großoffizier trägt die Dekoration des Komturs und an der linken Brustseite den Stern des Großoffiziers (Abb. 5).

(3) Der Großmeister ist einziger Träger des Großkreuzes, seine Dekoration ist neben der des Komturs der Stern des Großkreuzes, getragen an der linken Brustseite (Abb. 6)

(4) Großoffizier und Großmeister tragen zu Frack oder Uniform eine dunkelgrüne Feldbinde , 14 cm breit mit weißem Längsstreifen von der linken Schulter zur rechten Hüfte, abgeschlossen mit Rosette und Ordenswappen (Abb. 7).

Der Großmeister trägt die Feldbinde von der rechten Schulter zur linken Hüfte, die Großoffiziere von der linken Schulter zur rechten Hüfte.

(5) Bei den Dekorationen der verschiedenen Ehrenränge sind außer dem grünen Kreuz alle Metallteile silberfarben gehalten.

(6) Die Erhebung in einen höheren Rang kann nur auf Antrag des Großpriors und seines nationalen Kapitels und mit Genehmigung des Großmeisters und seines Großen Kapitels erfolgen. Der Antrag muß begründet sein und eine Erhebung rechtfertigen.

Eine automatische Erhebung in einen höheren Rang wegen Berufung in ein Amt ist ausgeschlossen.

(7) Der Orden hat die Möglichkeit, Ordensangehörige oder außenstehende Personen für besonderen Einsatz um Ziele, Idee und Verdienste um den Orden mit dem Ehrenzeichen „ pro meritis “ zu ehren “.

Dazu gibt es drei Stufen:

- 2. Klasse, am Bande an der linken Brustseite oben zu tragen (Abb. 8).
- 1. Klasse, an der linken Brustseite zu tragen (Abb. 9).
- Ritterkreuz am grünweißen Band am Hals zu tragen (Abb. 10). Diese Insignien entsprechen dem Ritterkreuz für Rechtsritter, die Umrandung des grünen Kreuzes und das Eichenlaub sind silberfarben gehalten, auf der Rückseite der Dekoration ist eingraviert „ pro meritis „.
- Ordensritter, die mit „pro meritis „ ausgezeichnet sind tragen diese Dekoration zusätzlich zu den Insignien ihres Ranges. Die Anzahl von lebenden Ordensangehörigen, die mit dem Ritterkreuz „pro meritis“ ausgezeichnet sind, soll im Gesamtorden 5 nicht überschreiten.
- Abb. 11 zeigt den Wappenschild .

(8) Für alle Aufnahmen, Rangerhöhungen, Berufungen in ein Amt und Ehrungen sind Dekrete auszufertigen, unterschrieben vom Großmeister oder Großprior und Justitiar, im Bedarfsfalle auch von den Paten.

§ 7 Gerichtsbarkeit

Präambel :

Die Gerichtsbarkeit des Internationalen Sankt Hubertus-Ordens ist in die Form eines Ehrengerichtes gekleidet und entspricht einer Sondergerichtsbarkeit. Das Ehrengericht des Ordens ahndet Verstöße gegen die Ordensregeln und den Ordenseid.

Seine Strafen sind keine echten Strafen im Sinne öffentlicher Gerichtsbarkeit, so daß diese dem Grundsatz internationalen Rechts „ non bis in idem“ nicht entgegenstehen.

(1) Gemäß dem Inhalt des feierlichen Versprechens aufgenommener Junker, insbesondere aber gemäß dem von

Rechtsrittern abgelegten Ordenseid hat sich jeder Ordensbruder dem Ehrenkodex des Ordens unterworfen.

(2) Werden Verletzung von Versprechen, gravierender Verstoß gegen die Ordensregeln oder Bruch des Ordenseides vermutet oder offenbar, ist ein Ehrengericht einzusetzen.

(3) Das Ehrengericht untersucht und würdigt den Tatbestand, es schließt mit einem Urteil ab.

(4) Ankläger ist in jedem Falle der Großprior derjenigen nationalen Ballei, der ein Beschuldigter angehört, auch wenn es sich um ein Mitglied des Großen Kapitels handelt.

(5) Werden gegen einen Großprior Beschuldigungen erhoben, die zu einem Ehrengericht Veranlassung geben, ist der Ordenskanzler der Ankläger, im Falle einer Beschuldigung gegen diesen der Großmeister.

(6) Bei sog. kleineren Anlässen kann der Großprior der Ballei zusammen mit seinem Kapitel nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden und urteilen.

(7) Ein Ehrengericht des Internationalen Sankt Hubertus-Ordens ist in Zusammensetzung und Abläufen von öffentlichen Gerichten zu unterscheiden:

Das Ehrengericht ist nur aus Rechtsrittern zusammengesetzt. Die Mitglieder werden vom Ankläger berufen. Einsetzung des Ehrengerichtes und Benennung der Mitglieder bedarf der Zustimmung des Großmeisters.

Einem Ehrengericht gehören ein Vorsitzender und vier Richter an. Vorsitzender soll möglichst ein Justitiar sein.

Eine nationale Bindung für Berufung in das Ehrengericht besteht nicht.

(8) Der Angeschuldigte muß zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen selbst Stellung nehmen. Ein Verteidiger kann gehört werden. Zeugen können mündlich oder schriftlich aussagen.

Für anonyme Anschuldigungen wird es kein Verfahren geben.

(9) Wenn der Beklagte ohne Angabe von wichtigen Gründen dem Gericht fernbleibt, wird auch in Abwesenheit verhandelt. In der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einer zusätzlichen (evtl. auch ordensfremden) Person zu führen ist.

(10) Ein Urteil des Ehrengerichtes wird mit einfacher Mehrheit gefällt, die Abstimmung kann als Ballotage erfolgen. Es wird von allen Richtern unterschrieben und als Dekret verfaßt.

Die Verhandlung ist geheim.

Alle Teilnehmer werden vom Vorsitzenden nochmals an den Ordenseid gemahnt.

Die Unterlagen des Ehrengerichtes werden versiegelt und im Großen Kapitel verwahrt.

(11) Der mit einem Urteil belegte Ordensangehörige kann beantragen, daß das Große Kapitel zu dem Urteil abschließend Stellung nimmt. Über Annahme oder Ablehnung dieses Antrages stimmt das Große Kapitel ab, einfache Mehrheit entscheidet.

Das Urteil wird dem Großmeister zur Bestätigung vorgelegt, nach seiner Unterschrift tritt es sofort in Kraft und ist den nationalen Balleien bekanntzugeben.

(12) Der Großmeister hat das Recht zur Begnadigung, auch zur Abmilderung oder Verschärfung des Urteils.

(13) Ein mehrstufiges Berufungsverfahren gibt es für Ehrengerichte nicht.

(14) Wird ein Ordensangehöriger in einem Strafverfahren vor einem öffentlichen Gericht definitiv rechtsgültig verurteilt, informiert er unaufgefordert seinen Großprior. Dieser hat zunächst absolute Vertraulichkeit zu wahren und muß mit dem Betroffenen weiteres Vorgehen abklären, notfalls auch unter vertraulicher Hinzuziehung weiterer Ordensbrüder in dessen Gegenwart.

(15) Die ungefragte Verbreitung von Verdachtsmomenten gegen einen Ordensbruder ohne dessen Wissen und ohne dessen Zustimmung entspricht nicht dem Geist der Brüderlichkeit und ist zu ahnden.

Die unaufgeforderte Einmischung von Ordensangehörigen fremder Balleien in innere Angelegenheiten einer anderen Ballei ohne Einbeziehung des Großpriors kann nicht geduldet werden.

(16) Konsequenzen aus dem Urteil in einem Ehrengerichtsverfahren können sein :

- Freispruch ,
- Ermahnung ,
- Verweis ,
- zeitlicher Entzug des Patenrechtes
- strenger Verweis ,
- Rangabstufung,
- Verabschiedung,
- Ausschluß.

Bei einem Urteil Verabschiedung oder Ausstoßung aus der Konvention verliert der Betreffende alle im Orden innegehabten Rechte.

§ 8 Fortbestand des Ordens

(1) Lebendigkeit, Wirken und Fortbestand des Ordens sind in hohem Maße vom aktiven Einsatz aller Ordensangehörigen abhängig.

Daher muß der Orden alle Formen von Inaktivität oder Passivität ausschließen.

(2) Wenn in einer Ballei von der Mehrzahl der Ordensbrüder festgestellt werden sollte, daß ein Mitglied kein Interesse an der Gemeinsamkeit des Ordens mehr zeigt oder / und sich an den wirtschaftlichen Obligationen nicht mehr beteiligen will, (Ausnahme bei besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten), kann die Ballei über einen Beschluß ihres Kapitels einem solchen Verhalten entgegenkommen .

(2) Mit Lösung aus dem Ordenseid wird die Mitgliedschaft in Form einer kurzen, begründeten Mitteilung dann beendet. Dekorationen und Pluviale sind der Ballei ohne Kostenerstattung zurückzugeben.

(3) Balleien und Gesamtorden sind nicht von einer bestimmten Mitgliederzahl abhängig.

(4) Sollte der Internationale Sankt Hubertus-Orden dennoch einst erlöschen, werden die letzten Ordensbrüder Vermögen und Andenken des Ordens in Hände legen, die unseren Zielen entsprechen.

(5) Solange es aber noch Männer gibt, die unseren Ordenseid leben, werden neue Brüder kommen und vor allem sollen junge Menschen eine kulturelle Tradition halten und weitertragen, die in diesen Ordensregeln eingebettet ist.